

HAUSHALTSSATZUNG – ENTWURF 1.VN

der Stadt Königstein im Taunus für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 59.934.400,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	62.072.100,00 EUR
mit einem Saldo von	2.138.700,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbetrag von

2.138.700,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.739.500,00 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.362.900,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.782.600,00 EUR
mit einem Saldo	-11.419.700,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.419.700,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.818.900,00 EUR
mit einem Saldo	9.560.800,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-6.598.400,00 EUR
---	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **11.419.700,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer B auf	540 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am _____ beschlossene **Haushaltsicherungskonzept**.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am _____ beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

1. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
2. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.).

Königstein im Taunus, den _____

Bürgermeister

Leonhard Helm